Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4608
22.06.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Ermessen bei der Rückforderung von Überzahlungen der Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen einer überörtlichen Kommunalprüfung u. a. festgestellt, dass die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV Arnstadt) über mehrere Jahre außertariflich überzahlt wurde. In Umsetzung dieser Prüfungsvorstellung hat die Verbandsversammlung nunmehr die tarifliche Vergütung der Werkleitung beschlossen (vgl. Drucksache 5/4589). Ob und in welcher Höhe möglicherweise Rückforderungen gegenüber der Werkleitung wegen der außertariflichen Überzahlung geltend gemacht wurden oder dies noch erfolgen soll, ist dem Fragesteller nicht bekannt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch wen wurden gegenüber der Werkleitung des WAZV Arnstadt Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit der außertariflichen Überzahlung geltend gemacht oder ist dies beabsichtigt?

2. Wer ist für die Geltendmachung diesbezüglicher Rückerstattungsansprüche zuständig, welches Ermessen besteht dabei für den Zuständigen und wie wird dieses Ermessen begründet?

3. Inwieweit sind die Kosten für die nachgefragte außertarifliche Überzahlung nach § 7 Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz gebührenfähig und wie wird dies begründet?

Kuschel

Druck: Thüringer Landtag, 26. Juni 2012